

§ 2 LUA-G

LUA-G - Landesumweltschutz-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Einrichtung der Salzburger Landesumweltschutzbehörde

§ 2

(1) Die Salzburger Landesumweltschutzbehörde ist eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Landesumweltschutzbehörde ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at